



# Amtsblatt für die Stadt Wolmirstedt

3. Jahrgang

08.05.2016

Nr. 9

Inhalt:

1. Haushaltssatzung 2016

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
3. Impressum

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung zur Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Wolmirstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 102 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Stadtrat der Stadt Wolmirstedt die folgende, vom Stadtrat in der Sitzung am 18.02.2016 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

#### Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	13.507.800 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen	14.820.000 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	13.536.200 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.509.200 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Investitionstätigkeit	2.167.300 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.084.400 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	413.000 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	740.600 €

festgesetzt.

### § 2

#### Kreditermächtigung für Investitionen

Eine neue Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nicht vorgesehen.

### § 3

#### Verpflichtungsermächtigung

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

### § 4

#### Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

### § 5

#### Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 340,00 v. H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360,00 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340,00 v. H.

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 23.06.2015 festgesetzt (Beschluss Nr. 151/2014-2019).

### § 6

#### Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze von Investitionen und Instandsetzungen für die eine Einzelausweisung gem. § 11 Abs.1 Gem HVO Doppik erfolgt, wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Baumaßnahmen auf 50.000,- €
- b) für übrige Investitionsmaßnahmen auf 5.000,- €.

### § 7

#### Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v. H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 2 Ziff. 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Volumens des Ergebnishaushalts oder des Finanzaushalts übersteigen.
3. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 1 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 100.000,- € beträgt.
4. Erheblich i.S. des § 103 Abs. 3 Ziff. 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des laufenden Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

Wolmirstedt, den 24.03.2016

*Alfons Hesse*



*Martin Stichnoth*

Alfons Hesse  
Vorsitzender des Stadtrates

Martin Stichnoth  
Bürgermeister

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Bestandteilen und Anlagen, einschließlich dem Beteiligungsbericht nach § 130 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) liegt gemäß § 102 Abs.2 Satz 1 KVG LSA zur Einsicht vom **09.05.2016 bis 18.05.2016** am Bürgerinformationspunkt der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Str. 25 während der Öffnungszeiten des Rathauses (montags und mittwochs : 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr, dienstags: 7.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr, donnerstags 7.30 Uhr – 12.00 und 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr sowie freitags: 7.30 Uhr – 12.30 Uhr) öffentlich aus.

Gemäß § 100 Abs.3 KVG LSA i.v.m. § 102 Abs. 1 KVG LSA wurde die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit Verfügung vom 26.04.2016 hat die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde die Haushaltssatzung genehmigt.

Wolmirstedt, den 03.05.2016

M. Stichnoth  
Bürgermeister



Impressum:

Herausgeber: Stadt Wolmirstedt  
August-Bebel-Straße 25, 39326 Wolmirstedt  
Verantwortlich für die Bekanntmachungen der Stadt Wolmirstedt: Bürgermeister Martin Stichnoth  
Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Haldensleben/Wolmirstedt  
Redaktion: Stadt Wolmirstedt

7 sp./171 mm

6458885-1